



SR 784.101.113 / 2.10

Technische und administrative Vorschriften

betreffend

die Einzelnummerzuteilung

Ausgabe Z: Entwurf vom 8.4.2009

Inkrafttreten: 1. Januar 2010

Gelöscht: 6

Inhaltverzeichnis

1	Allgemeines	3	
1.1	Geltungsbereich	3	
1.2	Referenzen	3	
1.3	Abkürzungen	3	
2	Allgemeine Bestimmungen	4	
2.1	Nummernbereiche für die Einzelnummerzuteilung	4	
2.2	Tarifierung von Anrufenden auf 084x und 0878 Nummern	4	
2.3	Tarifierung von Anrufenden auf 090x Nummern	5	
3	Verbindungssteuerung	6	Gelöscht: 5
3.1	Randbedingungen	6	Gelöscht: 5
3.2	Prinzip der Verbindungssteuerung	6	
4	Aktualisierung der Informationsbasis	8	Gelöscht: 7
5	Inbetriebnahme einer Nummer	8	
6	Mutationen in Betrieb stehender Nummern	9	Gelöscht: 8
6.1	Anwählbarkeit aus dem Ausland und Tariffinformation	9	Gelöscht: 8
6.2	Nummernportabilität zwischen FDA	9	
7	Ausserbetriebnahme einer Nummer	10	Gelöscht: 9
7.1	Anforderungen an die FDA	10	Gelöscht: 9
7.2	Administratives Vorgehen des BAKOM	10	
8	Informationspflicht	10	
9	Sperrung von Nummern	11	
9.1	Allgemeines	11	
9.2	Voraussetzungen für die direkte Sperrung durch die FDA	11	
9.3	Vorgehen BAKOM	12	

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Gemäss Artikel 24b – 24i der Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV) [2] werden Nummern mit Dienstidentifikation und Persönliche Nummern einzeln an Endbenutzer oder Endbenutzerinnen zugeteilt. Endbenutzer oder Endbenutzerinnen können ihnen zugeteilte Nummern bei einer Fernmeldedienstanbieterin (FDA) ihrer Wahl implementieren lassen.

Die vorliegende Spezifikation definiert die technischen und administrativen Vorschriften der Einzelnummerzuteilung für die Prozesse zwischen den FDA, zwischen dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) und den FDA sowie die Regeln für die Steuerung von Verbindungen zu einzeln zugeteilten Nummern.

Gelöscht: und

Gelöscht: zwischen den FDA einerseits und andererseits die Behandlung der in Betrieb stehenden Nummern zum Einführungszeitpunkt der Einzelnummerzuteilung.

1.2 Referenzen

- [1] SR 784.10
Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG)
- [2] SR 784.104
Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)
- [3] SR 784.101.112 / 1 (Anhang 1 zur Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz; SR 784.101.112; Verordnung der ComCom)
Technische und administrative Vorschriften für die Nummernportabilität zwischen Fernmeldedienstanbieterinnen
- [4] SR 942.211
Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)
- [5] SR 311.0
Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)

Gelöscht:

Alle Gesetzestexte mit SR-Referenzen sind in der systematischen Sammlung des Bundesrechts publiziert und auf der Internetseite www.bk.admin.ch abrufbar. Sie können ebenfalls beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, CH-3003 Bern, bezogen werden.

Die technischen und administrativen Vorschriften sowie die Nummerierungspläne sind auf der Internetseite www.bakom.admin.ch abrufbar. Sie können ebenfalls beim Bundesamt für Kommunikation BAKOM, Zukunftstrasse 44, Postfach, CH-2501 Biel bezogen werden.

Die ITU-T-Empfehlungen können bei der ITU, Place des Nations, 1211 Genève 20, bezogen werden (www.itu.int).

1.3 Abkürzungen

AEFV	Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich
BAKOM	Bundesamt für Kommunikation
CDP ID	Charging Determination Point IDentity (Identität der FDA, die dem anrufenden Kunden oder der ausländischen FDA die Verbindungsgebühren in Rechnung stellt)
ComCom	Eidgenössische Kommunikationskommission

CLI	Calling Line Identification - Identifikation des anrufenden Anschlusses
FDA	Fernmeldediensteanbieterin
FMG	Fernmeldegesetz
ITU-T	Internationale Fernmeldeunion - Telekommunikationsstandardisierungssektor
PBV	Preisbekanntgabeverordnung
SR	Systematische Rechtssammlung (Systematische Sammlung des Bundesrechts)

2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Nummernbereiche für die Einzelnummerzuteilung

Gestützt auf Artikel 24b AEFV [2] werden seit 1.9.2001 die Nummern aus folgenden Bereichen einzeln an natürliche oder juristische Personen zugeteilt:

- 0800 xxx xxx Gratisnummern
- 0840 xxx xxx Gebührenteilungsnummern
- 0842 xxx xxx Gebührenteilungsnummern
- 0844 xxx xxx Gebührenteilungsnummern
- 0848 xxx xxx Gebührenteilungsnummern
- 0878 xxx xxx Persönliche Nummern
- 0900 xxx xxx Mehrwertdienstenummern für Business, Marketing
- 0901 xxx xxx Mehrwertdienstenummern für Unterhaltung, Spiele, Response
- 0906 xxx xxx Mehrwertdienstenummern für Erwachsenenunterhaltung

Gelöscht: Gemäss

Gelöscht: .

Gelöscht: und 54

Gelöscht: ab

Gelöscht: und die Persönlichen Nummern

Ein Endbenutzer oder eine Endbenutzerin, dem oder der eine Nummer vom BAKOM zugeteilt wird, muss diese innerhalb von 180 Tagen durch die FDA seiner oder ihrer Wahl in Betrieb nehmen lassen.

Nummern aus den oben erwähnten Bereichen sind grundsätzlich aus dem Ausland anwählbar. Falls eine Nummer aus dem Ausland nicht anwählbar sein soll, muss dies zwischen der FDA und der Inhaberin oder dem Inhaber der einzeln zugeteilten Nummer vereinbart werden. Verbindungen aus dem Fürstentum Liechtenstein (CLI = +423 ...) zu einzeln zugeteilten Nummern gemäss Kapitel 1.1 gelten nicht als Verbindungen aus dem Ausland.

Gelöscht: .

2.2 Tarifierung von Anrufenden auf 084x und 0878 Nummern

Für die Festlegung der Tarife für Anrufende zu 084x oder 0878 Nummern stehen grundsätzlich zwei Modelle zur Verfügung. Entweder verrechnet eine FDA ihren Kundinnen und Kunden für Verbindungen zu 084x und 0878 Nummern eine Gebühr gemäss ihrer FDA-eigenen Tariffliste, unabhängig davon bei welcher FDA die Nummer in Betrieb steht, oder jede FDA muss denjenigen Tarif verrechnen, der von der Inhaberin oder dem Inhaber der 084x oder 0878 Nummer mit ihrer FDA vereinbart wurde. Allfällige Zuschläge (z.B. Funkgebühr) richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Fernmeldegesetzes (FMG) [1] und seiner Verordnungen sowie der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)[4]. Sie müssen von den FDA in den Tarifflisten für ihre Kundinnen und Kunden bekannt gegeben werden.

Gelöscht: 1

Gelöscht: Preisbekanntgabeverordnung

Gelöscht: 4

Anforderung 1:

Die FDA sind verpflichtet, untereinander zu vereinbaren, ob für die Tarifierung von Anrufern zu 084x und 0878 Nummern das Modell mit FDA-eigenen Tarifen Anwendung finden soll oder das Modell, bei dem derjenige Tarif gilt, welcher von der Inhaberin oder dem Inhaber der 084x oder 0878 Nummer mit ihrer FDA vereinbart wurde. Die Vereinbarung des einen Modells gilt für alle FDA und 084x und 0878 Nummern und schliesst die Anwendung des anderen Modells aus.

Anforderung 2:

Wenn das Modell gewählt wird bei dem der von der Inhaberin oder dem Inhaber der 084x oder 0878 Nummer mit der FDA vereinbarten Tarif angewendet wird, sind die FDA verpflichtet, die Parameter und die möglichen Parameterwerte der anwendbaren Tarife für Anrufer zu 084x und 0878 Nummern zu vereinbaren. Es muss sichergestellt werden, dass alle FDA in der Lage sind, den Anrufern den von der Inhaberin oder dem Inhaber der Nummer mit der FDA vereinbarten Tarif zu verrechnen.

Gelöscht: ihrer

Gelöscht: ihrer

Hinweis:

Bei der Einführung der Einzelnummerzuteilung im September 2001 haben die FDA das Modell gewählt, bei dem der von der Inhaberin oder dem Inhaber der 084x oder 0878 Nummer mit ihrer FDA vereinbarte Tarif angewendet wird.

2.3 Tarifierung von Anrufern auf 090x Nummern

Inhaberinnen und Inhaber von 090x Nummern müssen bei der Publikation ihrer Nummer den Preis bekannt geben, der Anrufern auf diese Nummer in Rechnung gestellt wird. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob einer oder einem Anrufer die Gebühr laufend während einer Verbindung verrechnet wird (Online-Verrechnung) oder erst mit einer Nachverarbeitung, z.B. bei der Rechnungsstellung (Offline-Verrechnung).

Allfällige Zuschläge (z.B. Funkgebühr) richten sich nach den anwendbaren Bestimmungen des FMG [1] und seiner Verordnungen sowie der PBV [4]. Sie müssen von den FDA in den Tariflisten für ihre Kunden bekannt gegeben werden.

Gelöscht: Fernmeldegesetzes

Gelöscht: 1

Gelöscht: Preisbekanntgabeverordnung

Gelöscht: 4

Anforderung 1:

Die FDA müssen mit ihren Inhaberinnen und Inhabern von 090x Nummern vereinbaren, welcher Tarif Anrufern auf ihre Nummer verrechnet werden soll.

Anforderung 2:

Die FDA vereinbaren untereinander die Parameter und die möglichen Parameterwerte der anwendbaren Tarife mit Online-Verrechnung für Anrufer zu 090x Nummern. Es muss sichergestellt werden, dass alle FDA in der Lage sind, den Anrufern den gewählten Tarif zu verrechnen.

Anforderung 3:

Für die Berechnung der Verbindungsgebühren mit einer Nachverarbeitung (Offline-Verrechnung) vereinbaren die FDA untereinander die anwendbaren Parameter, Parameterwerte und die Regeln für die Berechnung. Die FDA vereinbaren Richtlinien und Regeln für die Erfassung von Verbindungsdaten und den notwendigen Austausch dieser Daten zwischen der FDA der anrufernden Kundin oder des anrufernden Kunden und derjenigen FDA, bei welcher die von der anrufernden Kundin oder vom anrufernden Kunden gewählte Nummer in Betrieb steht.

3 Verbindungssteuerung

3.1 Randbedingungen

Einzel an [Endbenutzerinnen oder](#) Endbenutzer zugeteilte Nummern können bei einer beliebigen FDA in Betrieb genommen werden. Somit können die FDA die Verbindungssteuerung für diese Nummernbereiche nicht mehr von der Information der zugeteilten Nummernblöcke ableiten. Für die Herstellung einer Verbindung zu einer einzeln zugeteilten Nummer können die FDA die Verbindungssteuerungsadresse derjenigen FDA nutzen, bei welcher die Nummer in Betrieb steht.

Die Informationen, welche Nummer bei welcher FDA in Betrieb steht, können den Listen gemäss Kapitel 8 entnommen werden.

Damit Verbindungen zu einzeln zugeteilten Rufnummern an die [jenige](#) FDA weitergeleitet werden können, bei der die Nummer in Betrieb steht, teilt das BAKOM auf Antrag den FDA landesweit gültige Verbindungssteuerungsadressen im folgenden Format zu:

098xxx 098: E.164 Zugangskennzahl für Verbindungssteuerungsadressen
 xxx: Identifikation der [FDA](#)

Gelöscht: Fernmeldedienstleisterin

Das BAKOM veröffentlicht die Liste der Verbindungssteuerungsadressen.

Für die Verbindungssteuerung zu einzeln zugeteilten Rufnummern ist von den FDA die Verbindungssteuerungsadresse für die Nummernportabilität als aufnehmende FDA gemäss [der Technischen und administrativen Vorschriften für die Nummernportabilität zwischen Fernmeldedienstleisterinnen](#) [3] zu nutzen. Jede FDA kann zusätzliche Verbindungssteuerungsadressen nutzen, wenn wichtige technische oder wirtschaftliche Gründe dies rechtfertigen.

Gelöscht: 3

3.2 Prinzip der Verbindungssteuerung

Die FDA müssen die Behandlung von Verbindungen zu einzeln zugeteilten Rufnummern in ihren Interkonkktionsvereinbarungen regeln. Wo keine weitergehenden Vereinbarungen bestehen, gelten folgende [minimale](#) Anforderungen:

Anforderung 1:

Hat die Inhaberin [oder der Inhaber](#) einer einzeln zugeteilten Nummer festgelegt, dass die Nummer aus dem Ausland nicht anwählbar sein soll, so kann jede FDA international ankommende Verbindungen zu dieser Nummer auslösen. Verbindungen aus dem Fürstentum Liechtenstein (CLI = +423 ...) zu einzeln zugeteilten Nummern gemäss [Kapitel 1.1](#) gelten nicht als Verbindungen aus dem Ausland.

Gelöscht: .

Hat die Inhaberin [oder der Inhaber](#) einer einzeln zugeteilten Nummer festgelegt, dass die Nummer aus dem Ausland anwählbar sein soll, so muss jede FDA international ankommende Verbindungen zu derjenigen FDA direkt oder indirekt weiterleiten, bei der diese Nummer in Betrieb steht. Für solche Verbindungen kann die Inhaberin [oder der Inhaber](#) der Nummer keine Vergütung von anrufenden [Kundinnen oder](#) Kunden geltend machen.

Anforderung 2:

Ermittelt eine FDA, dass ein Verbindungsversuch von Anschlüssen innerhalb ihrer Netzinfrastruktur ([Anschlüsse von Kundinnen und Kunden](#), „selected carrier“, international ankommende Verbindungen) zu einer einzeln zugeteilten Nummer eine bei ihr in Betrieb stehende Nummer betrifft, so kann sie die Verbindung selbständig herstellen.

Gelöscht: Kundenanschlüsse

Anforderung 3a:

Ermittelt eine FDA, dass ein Verbindungsversuch von Anschlüssen innerhalb ihrer Netzinfrastruktur ([Anschlüsse von Kundinnen und Kunden](#), „selected carrier“, international ankommende Verbindungen)

Gelöscht: Kundenanschlüsse

zu einer einzeln zugeteilten Nummer eine nicht bei ihr in Betrieb stehende Nummer betrifft, so muss sie die Verbindungssteuerungsadresse derjenigen FDA, bei der die Nummer in Betrieb steht, gefolgt von ihrer eigenen CDP ID vor die Rufnummer setzen und die Verbindung direkt oder indirekt an diese weiterleiten.



Hinweis:

Die FDA, bei der die einzeln zugeteilte Nummer in Betrieb steht, benötigt für die korrekte Verrechnung eine Identifikation der FDA, bei der die Verbindung [der anrufenden Kundin oder](#) dem anrufenden Kunden in Rechnung gestellt wird (Charging Determination Point). Für die Verbindungsbehandlung und die korrekte Verrechnung ist eine Unterscheidung zwischen nationalem und internationalem Ursprung der Verbindung erforderlich. Bei Verbindungen mit nationalem Ursprung muss die CDP FDA eine nationale CDP-ID (CDPn-ID) und bei Verbindungen mit internationalem Ursprung eine internationale CDP-ID (CDPi-ID) im oben beschriebenen Format in der "called party number" mitliefern. Werden Verbindungen aus dem Fürstentum Liechtenstein (CLI = +423 ...) von einer schweizerischen FDA vermittelt, so hat diese eine CDPn-ID dafür zu nutzen.

Die FDA können als CDPn-ID und CDPi-ID jeweils einen der ihnen zugeteilten CSC verwenden oder untereinander einen anderen Identifizierungscode vereinbaren.

Anforderung 3b:

Jede FDA muss alle anderen FDA informieren, welche CDP ID sie beim Verbindungsaufbau zu einzeln zugeteilten Nummern mitliefert. Bei Änderungen der CDP ID muss die FDA mindestens 30 Kalendertage zum Voraus unter Angabe des Datums der Änderung alle anderen FDA informieren.

Anforderung 4:

Ermittelt eine FDA, dass ein Verbindungsversuch von Anschlüssen innerhalb ihrer Netzinfrastruktur ([Anschlüsse von Kundinnen und Kunden](#), „selected carrier“, international ankommende Verbindungen) zu einer einzeln zugeteilten Nummer eine Nummer mit Offline-Verrechnung betrifft und [der anrufenden Kundin oder](#) dem anrufenden Kunden die Verbindungsgebühren nicht verrechnet werden können (z.B. öffentliche Kassierstation, Hotel, Prepaid Card, etc.), so kann die Verbindung ausgelöst werden.

Gelöscht: Kundenanschlüsse

Anforderung 5:

Ermittelt eine FDA, dass eine angebotene Verbindung eine Verbindungssteuerungsadresse enthält, die nicht ihr gilt, muss sie diese Verbindung mit unveränderter Verbindungssteuerungsadresse an die entsprechende FDA direkt oder indirekt weiterleiten.

Anforderung 6:

Enthält eine angebotene Verbindung eine Rufnummer mit Verbindungssteuerungsadresse, so darf diese nur von der damit identifizierten FDA entfernt werden.

Anforderung 7:

Ermittelt eine FDA, dass eine angebotene Verbindung ihre eigene Verbindungssteuerungsadresse enthält, die nachfolgende einzeln zugeteilte Nummer aber nicht bei ihr in Betrieb steht, muss sie die

Verbindung auslösen. Der [anrufenden Kundin oder dem](#) anrufenden Kunden ist ein geeigneter Sprechtext [auf](#)zuschalten.

Gelöscht: n

4 Aktualisierung der Informationsbasis

Für die Herstellung von Verbindungen zu einzeln zugeteilten Rufnummern müssen die FDA ihre Informationsbasis, welche Nummer bei welcher FDA in Betrieb steht, regelmässig aktualisieren. Wo keine weitergehenden Vereinbarungen zwischen den FDA bestehen gelten folgende minimale Anforderungen:

Anforderung 1:

Eine FDA muss bei allen anderen FDA die Informationen gemäss Kapitel 8 beschaffen, damit sie Verbindungsversuche zu einzeln zugeteilten Nummern an die richtige FDA weiterleiten und [der anrufenden Kundin oder dem](#) anrufenden Kunden die zugehörigen Verbindungsgebühren verrechnen kann.

Anforderung 2:

[Die](#) FDA müssen sicherstellen, dass ihre Informationsbasis (welche Nummer bei welcher FDA in Betrieb steht, welcher Tarif den anrufenden [Kundinnen und](#) Kunden zu verrechnen ist, etc.) für die Herstellung von Verbindungen zu einzeln zugeteilten Nummern mindestens ein Mal pro Kalendertag [nachgeführt](#) wird. [Die](#) FDA müssen mit geeigneten Massnahmen (z.B. Festlegen eines oder mehrerer täglichen Zeitfenster für die Aktualisierung) sicherstellen, dass Verbindungen zu einzeln zugeteilten Nummern (insbesondere bei portierten Nummern) von allen FDA möglichst ab dem gleichen Zeitpunkt hergestellt werden können.

Gelöscht:

5 Inbetriebnahme einer Nummer

Dieses Kapitel enthält Anforderungen an die FDA, bei der eine Inhaberin [oder ein Inhaber](#) eine ihr [oder ihm](#) zugeteilte Nummer in Betrieb nehmen will.

Anforderung 1:

Die FDA muss Datum und Zeit für die Inbetriebnahme einer einzeln zugeteilten Nummer mit der Inhaberin [oder dem Inhaber](#) vereinbaren. Sie muss in der Liste des BAKOM gemäss Kapitel 8 überprüfen, ob die Nummer bis zu diesem Datum als zugeteilt gilt.

Anforderung 2:

Die FDA muss mit der Inhaberin [oder dem Inhaber](#) einer einzeln zugeteilten Nummer vereinbaren, ob die Nummer aus dem Ausland nicht anwählbar sein soll. Verbindungen aus dem Fürstentum Liechtenstein (CLI = +423 ...) zu einzeln zugeteilten Nummern gemäss [Kapitel](#) 1.1 gelten nicht als Verbindungen aus dem Ausland.

Gelöscht: .

Anforderung 3:

Die FDA muss den Tarif, welcher den Anrufenden zu einer einzeln zugeteilten Nummer verrechnet werden soll, mit der Inhaberin [oder dem Inhaber](#) vereinbaren.

Anforderung 4:

Die FDA muss mindestens 2 Kalendertage zum Voraus unter Angabe von Datum und Zeit der Inbetriebnahme alle anderen FDA informieren, dass sie eine einzeln zugeteilte Nummer in Betrieb nimmt. Gleichzeitig muss sie mitteilen, ob die Nummer aus dem Ausland nicht anwählbar ist sowie die notwendigen Informationen für die Berechnung der Gebühren liefern, welche den auf diese Nummer anrufenden [Kundinnen und](#) Kunden verrechnet werden müssen.

Anforderung 5:

Die FDA muss über eine elektronische Schnittstelle das BAKOM spätestens am Tag der Inbetriebnahme informieren, dass sie eine einzeln zugeteilte Nummer in Betrieb nimmt. Schnittstelle, Protokoll und Informationsaustausch werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Hinweis:

Die Umsetzung dieser Anforderung ist dokumentiert in "INA document for implementation" (<http://www.teldas.ch/documents/default.htm>).

6 Mutationen in Betrieb stehender Nummern**6.1 Anwählbarkeit aus dem Ausland und Tarifinformation**

Dieses Kapitel enthält Anforderungen an die FDA, wenn die Inhaberin oder der Inhaber an einer bei ihr in Betrieb stehenden Nummer Änderungen vornimmt.

Anforderung 1:

Vereinbart eine Inhaberin oder der Inhaber einer in Betrieb stehenden einzeln zugeteilten Nummer mit der FDA eine Änderung der Anwählbarkeit aus dem Ausland oder einen anderen der anwendbaren Tarife gemäss Kapitel 2, so muss die FDA diese Änderungen allen anderen FDA mitteilen. Die Information muss mindestens 2 Kalendertage zum Voraus unter Angabe von Datum und Zeit der Änderung erfolgen.

Gelöscht: ihrer

6.2 Nummernportabilität zwischen FDA

Dieses Kapitel enthält Anforderungen an die FDA, wenn die Inhaberin oder der Inhaber einer in Betrieb stehenden Nummer diese bei einer anderen FDA in Betrieb nehmen lässt.

Grundsätzlich gelten die technischen und administrativen Anforderungen gemäss den technischen und administrativen Vorschriften für die Nummernportabilität zwischen Fernmeldediensteanbieterinnen

[3]. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einzeln zugeteilten Nummern die in [3] definierte Rolle der ursprünglichen FDA nicht existiert und demzufolge die Anforderungen für die „weitere Rufnummerportierung“ gemäss [3] anzuwenden sind.

Gelöscht: 3

Gelöscht: 3

Gelöscht: 3

Gelöscht: ist

Anforderung 1:

Die aufnehmende FDA gemäss [3] muss mit der Inhaberin oder dem Inhaber einer einzeln zugeteilten Nummer vereinbaren, ob die Nummer aus dem Ausland nicht anwählbar sein soll.

Gelöscht: 3

Anforderung 2:

Die aufnehmende FDA gemäss [3] muss den Tarif, welcher den Anrufernden zu einer einzeln zugeteilten Nummer verrechnet werden soll, mit der Inhaberin oder dem Inhaber vereinbaren.

Gelöscht: 3

Anforderung 3:

Gemäss [3] muss die aufnehmende FDA alle anderen FDA informieren, dass sie eine einzeln zugeteilte Nummer in Betrieb nimmt. Gleichzeitig muss sie mitteilen, ob die Nummer aus dem Ausland nicht anwählbar ist sowie die notwendigen Informationen für die Berechnung der Gebühren liefern, welche den auf diese Nummer anrufenden Kundinnen und Kunden verrechnet werden müssen.

Gelöscht: 3

Anforderung 4:

Nach der Portierung einer einzeln zugeteilten Nummer müssen die FDA die Aktualisierung ihrer Informationsbasis (welche Nummer bei welcher FDA in Betrieb steht) gemäss Kapitel 4 sicherstellen.

7 Ausserbetriebnahme einer Nummer

7.1 Anforderungen an die FDA

Dieses Kapitel enthält die Anforderungen an die FDA, bei der eine einzeln zugeteilte Nummer ausser Betrieb genommen wird, d.h. die Nummer ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr anwählbar und ist an das BAKOM zurückzugeben.

Anforderung 1:

Die FDA muss mindestens 2 Kalendertage zum Voraus unter Angabe von Datum und Zeit alle anderen FDA informieren, dass die Inhaberin oder der Inhaber einer Nummer diese ausser Betrieb nimmt und an das BAKOM zurückgibt.

Anforderung 2:

Die FDA muss über eine elektronische Schnittstelle das BAKOM spätestens am Tag der Ausserbetriebnahme informieren, dass sie eine einzeln zugeteilte Nummer ausser Betrieb genommen hat. Schnittstelle, Protokoll und Informationsaustausch werden in einem Pflichtenheft geregelt.

Hinweis:

Die Umsetzung dieser Anforderung ist dokumentiert in "INA document for implementation" (<http://www.teldas.ch/documents/default.htm>).

Anforderung 3:

Das BAKOM kann eine FDA anweisen, eine bei ihr in Betrieb stehende Nummer ausser Betrieb zu nehmen.

7.2 Administratives Vorgehen des BAKOM

Erhält das BAKOM eine Meldung der Ausserbetriebnahme einer Nummer durch eine FDA, gilt diese für die folgenden 30 Kalendertage weiterhin als zugeteilt. Während dieser Frist kann die Nummer von der Inhaberin bei der bisherigen oder einer anderen FDA gemäss Kapitel 5 wieder in Betrieb genommen werden. Wird die Nummer während dieser Frist nicht wieder in Betrieb genommen, wird sie aus der Liste der zugeteilten Nummern gemäss Kapitel 8 entfernt und die Zuteilungsverfügung des BAKOM gilt als widerrufen.

8 Informationspflicht

Das BAKOM veröffentlicht die Liste der zugeteilten Nummern, die der Einzelnummerzuteilung unterstehen. Jeder Eintrag in dieser Liste umfasst mindestens folgende Elemente:

- Rufnummer
- Status (zugeteilt)
- Adresse der Inhaberin oder des Inhabers
- Alpha-numerische Bezeichnung der Nummer, falls eine bei der Zuteilung angegeben wurde

Gelöscht: <#>Spätestes Datum für die Inbetriebnahme
Inhabera

Anforderung 1:

Jede FDA ist verpflichtet, die bei ihr in Betrieb stehenden Nummern gemäss Kapitel 2 gesamthaft oder auszugsweise allen anderen FDA auf Anfrage zugänglich zu machen. Pro Nummer müssen mindestens folgende Elemente angegeben werden:

- Rufnummer

- Eigene Verbindungssteuerungsadresse
- Information, ob die Nummer aus dem Ausland nicht anwählbar ist
- Informationen, damit Anrufenden zu dieser Nummer die Verbindungsgebühr richtig verrechnet werden kann

Anforderung 2:

Jede FDA ist verpflichtet, dem BAKOM die bei ihr in Betrieb stehenden Nummern gemäss Kapitel 2 gesamthaft oder auszugsweise bekannt zu geben.

Anforderung 3:

Jede FDA muss die Angaben gemäss Anforderung 1 anpassen, wenn Änderungen des Nummerierungsplanes dies erfordern.

9 Sperrung von Nummern

9.1 Allgemeines

Zur Gewährleistung der Interoperabilität gemäss [Artikel 21a FMG \[1\]](#) darf der Zugang zu einzeln zugeteilte Nummern von den FDA grundsätzlich nur gestützt auf einen Widerrufentscheid des BAKOM oder eine entsprechende Anordnung im Rahmen einer vorläufigen Massnahme ausser Betrieb gesetzt bzw. gesperrt werden. Unter den nachfolgend umschriebenen Voraussetzungen können die FDA den Zugang zu einzeln zugeteilten Nummern ausnahmsweise auch ohne vorgängige Anordnung des BAKOM sperren.

Gelöscht: .

Gelöscht: 1

9.2 Voraussetzungen für die direkte Sperrung durch die FDA

Gemäss [Artikel 24h Absatz 1 AEFV \[2\]](#) können FDA den Zugang zu einzeln zugeteilten Nummern bei begründetem Verdacht, dass die Inhaberin oder der Inhaber diese in rechtswidriger Weise oder zu einem rechtswidrigen Zweck missbraucht, bei zeitlicher Dringlichkeit zur Abwehr eines drohenden, nicht leicht wieder gut zu machenden Nachteils bis zum Ablauf von vier Werktagen sperren. Die Frist für diese Sperrung gilt ab dem Folgetag der Sperrung.

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Als rechtswidrige Missbräuche fallen insbesondere in Betracht:

- Die Verletzung der Preisbekanntgabevorschriften gemäss PBV;
- Das Verrechnen von unverhältnismässig hohen Gebühren ohne Anbieten oder Liefern einer entsprechenden Gegenleistung;
- Unlautere oder betrügerische Leistungsversprechen, wenn die Erbringung der Leistung einen Rückruf auf einzeln zugeteilte Nummern erfordert;
- Spam-Versände mit pornografischem Inhalt an Jugendliche, sofern damit für einen Rückruf auf einzeln zugeteilte Nummern geworben wird;
- Spam-Versände mit strafbarem Inhalt, insbesondere im Zusammenhang mit [Artikel 135 \(Gewaltdarstellung\)](#), 197 (Pornographie), 259 (Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen und Gewalttätigkeit) oder 261bis (Störung der Glaubens- und Kulturfreiheit) [des Schweizerischen Strafgesetzbuches \[5\]](#), sofern damit für einen Rückruf auf einzeln zugeteilte Nummern geworben wird;
- Die Zusendung von Faxmitteilungen mit der Aufforderung, auf eine einzeln zugeteilte Nummer zurückzufaxen ohne Anbieten einer alternativen, normal kostenpflichtigen Antwortmöglichkeit (z.B. 0800-Nummer, geografische Festnetznummer, etc.);

Gelöscht: .

Gelöscht: StGB

Gelöscht: 5

- Der Verstoss gegen das Nutzungsverbot von 090x-Nummern im Rahmen von Webdialer-Programmen.

Anforderung 1:

Sperrt eine FDA für ihre anrufenden Kundinnen und Kunden den Zugang zu einer einzeln zugeteilten Nummer, so ist sie verpflichtet, dies dem BAKOM unverzüglich, jedoch spätestens am ersten Arbeitstag nach dem Tag, an welchem die Sperrung erfolgte, schriftlich zu melden (vorab per Fax oder E-Mail). Die Meldung umfasst dabei mindestens die folgenden Angaben:

- Gesperrte Nummer und die betroffene Inhaber:in oder der betroffene Inhaber
- Datum und Zeit der Sperrung
- Datum und Zeit der voraussichtlich beabsichtigten Entsperrung
- Begründung der Sperrung betreffend den Verdacht des rechtswidrigen Missbrauchs der gesperrten Nummer unter Beilage der entsprechenden Beweismittel
- Begründung der Sperrung betreffend die zeitliche Dringlichkeit und den drohenden, nicht leicht wieder gut zu machenden Nachteils für den Fall der Nichtsperrung

Gelöscht: der

Gelöscht: Nummerni

Anforderung 2:

Sperrt eine FDA für ihre anrufenden Kundinnen und Kunden den Zugang zu einer einzeln zugeteilten Nummer, so informiert sie die FDA, bei der die Nummer in Betrieb steht, umgehend, jedoch spätestens am ersten Arbeitstag nach der Sperrung über:

- Gesperrte Nummer
- Datum und Zeit der Sperrung
- Datum und Zeit der voraussichtlich beabsichtigten Entsperrung
- Begründung der Sperrung

9.3 Vorgehen BAKOM

Bei Eingang einer Meldung über eine Sperrung kann das BAKOM ein Nummernwiderrufsverfahren i.S. von Artikel 11 bzw. Artikel 24g Absatz 2 AEFV [2] eröffnen und allenfalls die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen prüfen.

Werden von einer FDA unbegründete bzw. ungerechtfertigte Sperrungen vorgenommen, erwägt das BAKOM aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen diese.

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Gelöscht: .

Biel, xx. xxxxxxx.2009

Gelöscht: 9. März 2007

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Dr. Martin Dumermuth
Direktor